

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799  
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

9. November 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 13.03.2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2020 (GVBl. S. 734),

wird die Allgemeinverfügung vom 15.10.2020 betreffend die Besuche in Senioren- und Pflegeheimen, geändert durch Allgemeinverfügung vom 30.10.2020, nochmals geändert und wie folgt neu gefasst:

1. In Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind pro Woche maximal drei Besuche für jeweils eine Stunde erlaubt, wobei die Zahl der Besucher auf zwei Personen beschränkt ist. Den Einrichtungen steht es jedoch frei, in ihren Besuchskonzepten strengere Regelungen vorzusehen. Soweit die Besuchskonzepte der Einrichtungen großzügigere Regelungen vorsehen, finden diese keine Anwendung.
2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 dürfen Personen, die in der Einrichtung versorgt werden, jederzeit besucht werden
  - a) von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, ihren Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren, sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung, ehrenamtlichen Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,
  - b) im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige oder
  - c) im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

3. In voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ist das dort tätige Personal für die gesamte Dauer der Tätigkeit zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske höherer Schutzklasse verpflichtet. Während des Kontakts mit den betreuten Menschen ist das Personal zum Tragen einer zertifizierten partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) ohne Ausatemventil verpflichtet. Das Absetzen der Gesichtsmaske ist gestattet, wenn es im Einzelfall zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Maskenpausen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann und für die Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt ist.
4. In voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sind die Besucher für die gesamte Dauer ihrer Anwesenheit zum Tragen einer zertifizierten partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) ohne Ausatemventil verpflichtet.
5. In Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie sonstigen Massenunterkünften sind das dort tätige Personal und die Besucher zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet. Masken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.
6. In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gilt Ziffer 5 entsprechend; die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt jedoch nicht für die dort arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.
7. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Gesichtsmaske tragen können.
8. Die Leitung der in Ziffern 3 bis 6 genannten Einrichtungen ist verpflichtet, bei den dort tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (im Folgenden: Zweite Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung dürfen Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG – das sind Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ohne die in § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG genannten voll- oder teilstationären Einrichtungen – zu Besuchszwecken betreten werden. Maßgeblich hierfür sind die Besuchskonzepte der Einrichtungen gemäß § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung. Bestimmte Personengruppen haben nach § 1b Abs. 3 der Zweiten Verordnung ein jederzeitiges Besuchsrecht, z.B. Eltern eines minderjährigen Kindes oder enge Angehörige im Rahmen des Sterbeprozesses. § 1b Abs. 4 und 5 der Zweiten Verordnung enthalten weitere Besuchsverbote.

§ 1a Abs. 2 der Zweiten Verordnung ordnet für Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IfSG tätig sind, die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die gesamte Dauer der Tätigkeit allgemein an; Ausnahmen sind vorgesehen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG müssen voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie sonstige Massenunterkünfte in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Nach § 1b Abs. 2 der Zweiten Verordnung müssen die Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher verfügen. Nach § 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung müssen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Zweiten Verordnung müssen die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung sowie andere Leistungsanbieter dafür Sorge tragen, dass für den Betrieb ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.

Der Besuch bzw. das Betreten der Einrichtungen ist Personen nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (§§ 1b Abs. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung).

Gemäß § 11 der Zweiten Verordnung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen in der am 19.10.2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Fassung sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (4. Stufe, rot) in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Insbesondere sind die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätigen Personen zu verpflichten, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten. Die Leitung ist zu verpflichten, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (5. Stufe, dunkelrot) ist das Vorgehen nach den vorangegangenen Eskalationsstufen fortzuführen und zu erweitern.

Maßgeblich ist die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Im Hochtaunuskreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 09.11.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 128,6 (5. Stufe, dunkelrot), und es ist mit einem weiteren Anstieg in den nächsten Tagen zu rechnen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Inzidenzwert bis Ende November signifikant sinken wird. Aus diesem Grund wird die am 30.10.2020 bei einem Inzidenzwert von 119,8 erlassene Allgemeinverfügung mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nochmals angepasst und verlängert, um unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens die weitere Übertragung einzudämmen.

Die Anordnung der Maßnahmen ist notwendig, um zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der betroffenen Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die Beschränkung der Kontakte zwischen Personen, das Tragen von Gesichtsmasken sowie Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen stellen solche Maßnahmen dar.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen ebenfalls das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

#### Zu Ziffern 1 und 2:

Die Regelung schränkt das Betretungsrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Zweiten Verordnung für Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) ein.

Die Beschränkung des Betretungsrechts zu Besuchszwecken auf drei Besuche pro Woche von maximal zwei Personen für jeweils maximal eine Stunde ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Abzuwägen war einerseits das Interesse der Bewohner der Senioren- und Pflegeheime an der Pflege von Sozialkontakten sowie das Interesse ihrer Angehörigen, die Einrichtung zu Besuchszwecken betreten zu dürfen, und andererseits das Interesse aller Bewohner und der in der Einrichtung Beschäftigten, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Der Schutz vulnerabler Gruppen, die gerade in Senioren- und Pflegeheimen auf engem Raum zusammenleben, stellt eine besondere Herausforderung dar; es müssen bestmögliche Maßnahmen getroffen werden, um einen Infektionsausbruch zu verhindern, um die Gesundheit und das Leben der Bewohner zu schützen. Je weniger Kontakte stattfinden, desto leichter lässt sich die Situation epidemiologisch unter Kontrolle behalten. Zu berücksichtigen war zudem, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird.

Andererseits dürfen die Maßnahmen aber auch nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen. Daher ergibt die Abwägung, dass zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Beschränkungen der Besuchsrechte zwar unabdingbar sind, jedoch ein Mindestmaß an Kontakten möglich bleiben muss. Das wird durch die Möglichkeit, dreimal pro Woche, also regelmäßig etwa

jeden zweiten Tag, für eine Stunde Besuch von ein oder zwei Personen zu empfangen, gewährleistet. Insbesondere ist auch sichergestellt, dass das jederzeitige Besuchsrecht für die in Ziffer 2 genannten Personengruppen weiterbesteht.

#### Zu Ziffern 3 bis 7:

Die Regelungen zur Maskenpflicht setzen die im aktuellen Eskalationskonzept zur 4. Stufe getroffenen Festlegungen für Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG um. Die Maßnahmen sind geeignet, notwendig und verhältnismäßig, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass sich Menschen in den Einrichtungen mit SARS-CoV-2 infizieren oder an COVID-19 erkranken, ohne die von den Maßnahmen betroffenen Personen unzumutbar zu beeinträchtigen.

Die Schutzwirkung medizinischer Gesichtsmasken geht über die der sogenannten Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen genäht aus handelsüblichen Stoffen) hinaus. Aus diesem Grund wird das Tragen von mindestens medizinischen Gesichtsmasken angeordnet. Sie dienen vor allem dem Fremdschutz und schützen das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zugelassen bzw. zum Teil verpflichtend sind auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP-Masken) ohne Ausatemventil. Sie sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes, dienen dem Zweck, den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen und bieten nicht nur Fremd-, sondern auch Eigenschutz. Diese Masken müssen zertifiziert sein, d.h. ein CE-Zeichen mit der vierstelligen Kenn-Nummer der Zertifizierungsstelle, die FFP Schutzstufe, die Europäische Norm, den Herstellernamen und die Artikelnummer tragen.

Gerade in den in Ziffern 3 bis 6 genannten Einrichtungen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammen leben oder arbeiten, und in denen die Zielgruppen häufig auch einer besonderen Betreuung oder Pflege bedürfen, ist deren effektiver Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus von essentieller Bedeutung, um lokale Ausbruchsgeschehen zu vermeiden. Deshalb ist in den Hygieneplänen der Einrichtungen die generelle Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske für das dort tätige Personal (z.B. Pflege- oder Reinigungskräfte) sowie die Besucher vorzusehen.

Für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ist es darüber hinaus notwendig, strengere Maßnahmen anzuordnen, denn es hat sich gezeigt, dass die in der Zweiten Verordnung geregelten Maßnahmen in den Senioren- und Pflegeheimen im Hochtaunuskreis nur einen begrenzten Effekt haben. Dort ist es in der letzten Zeit vermehrt zu lokalen Ausbruchsgeschehen gekommen, wobei die Übertragungsketten jeweils vom Personal ausgegangen sind. Um die Übertragung von Infektionen vom Personal auf die betreuten Personen effektiv zu unterbinden, ist es erforderlich, das Personal für die Zeit, für die es im direkten Kontakt mit den zu betreuenden Menschen steht, zum Tragen einer FFP2- oder FFP3-Maske ohne Ausatemventil zu verpflichten. Das gilt im Einzelfall nur dann nicht, wenn das Absetzen der Maske zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Um außerdem die Übertragung von Infektionen innerhalb der Mitarbeiterschaft zu minimieren, wird das Personal im Übrigen zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet. Das gilt entgegen der Regelung in § 1a Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung auch dann, wenn sich das Personal in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen aufhält und der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird (z.B. bei Übergaben oder Pausen). Dass Maskenpausen nur erlaubt sind, wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann und für eine ausreichende Lüftung gesorgt ist, dient der bestmöglichen Minimierung des Infektionsrisikos. Aufgrund des aktuell besorgniserregenden Infektionsgeschehens hat dieser Zweck überragende Bedeutung und überlagert das Interesse des Personals, die Gesichtsmaske häufiger abnehmen zu dürfen. Für die begrenzte Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist es der Mitarbeiterschaft zumutbar, sich an die festgelegten strengeren Regeln zu halten, sodass die Einschränkung insgesamt verhältnismäßig ist.

Für die Besucher der voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen wird ebenfalls das Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske ohne Ausatemventil angeordnet. Das dient vor allem dem Schutz der besuchten Heimbewohner vor einer von außen hereingetragenen Infektion und damit mittelbar auch dem Schutz ihrer weiteren Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung. Da die Besuchsdauer nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung auf eine Stunde beschränkt ist, werden Besucher durch die Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder FFP3-Maske auch nicht übermäßig belastet.

Für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Gesichtsmaske tragen können, gilt die Maskenpflicht nicht.

#### Zu Ziffer 8:

Die Regelung zur Zugangskontrolle setzt ebenfalls die im aktuellen Eskalationskonzept zur 4. Stufe getroffenen Festlegungen für Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG um. Die Sicherstellung von Zugangskontrollen ist geeignet, notwendig und verhältnismäßig, um die Gefahr zu reduzieren, dass infizierte Personen die Einrichtungen betreten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind auch deshalb hinnehmbar, weil sie befristet sind. Das Eskalationskonzept sieht vor, dass die Beschränkungen im Regelfall wieder zurückgenommen werden sollen, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe eine Woche lang unterschritten wird, und permanent auf Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen sind. Daher wird unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens fortlaufend geprüft, ob und inwieweit die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen oder gelockert werden können.

Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der Maßnahmen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs  
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter